



Region Hannover

Der Regionspräsident

Dezernat III

► **Nr. 0961 (III) AaA**

Hannover, 26. April 2013

**Antwort auf Anfragen
öffentlich**

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	JA	Nein	Enthaltung

Grundsatzentscheidung zur neuen Gebührenstruktur Anfrage der Fraktion Die Piraten vom 16. April 2013

Sachverhalt:

In der Beschlussdrucksache 0886 (III) ist unter dem Punkt „Rechtliche Zulässigkeit“ folgendes zu lesen:

Grundstücksmaßstab bei der Grundgebühr

Eine gleich hohe Grundgebühr für alle Grundstücke ist mit Art. 3, Abs. 1 GG vereinbar. Abfälle fallen typischerweise auf bewohnten Grundstücken oder Gewerbestandstücken an und müssen von diesen entsorgt werden. Damit besteht ein ausreichend enger Bezug zwischen dem Grundstück und dem durch das Abfallbeseitigungssystem vermittelten Vorteil. Dieses trifft soweit zu, als über die Grundgebühr nicht mehr als 30 % der Aufwendungen abgegolten werden.

Hierzu frage ich die Verwaltung:

1. Warum kann bei dem Grundstücksmaßstab bis zu 30 % als Grundgebühr gelten, trotz der groben Einstellung?

Weiter heißt es in der Beschlussdrucksache 0886 (III):

Wohnungsmaßstab bei der Grundgebühr

Der Wohnungsmaßstab ist ebenfalls zulässig. Eine Grundgebühr nach dem Wohnungsmaßstab ist als wesentlich feiner anzusehen und kommt dem Wirklichkeitsmaßstab näher. Auch beim Wohnungsmaßstab ist die Einhaltung der 30 %-Grenze zu beachten.

Hierzu frage ich die Verwaltung:

2. Warum ist es nicht möglich, bei einem Wohnungsmaßstab trotz der feineren Einstellung über 30 % als Gebühr zu verlangen?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Ein grundstücksbezogener Grundgebührenanteil von bis zu 30 % der Gesamtkosten ist vom Senat des Oberverwaltungsgerichtes Niedersachsen in Lüneburg in dem Urteil vom 20.01.2000 – 9 L 2396/99 für zulässig erachtet worden. Auch gegen die in der Beschlussvorlage 0886 (III) vorgeschlagene Kombination der gröberen grundstücksbezogenen Grundgebühr mit der feineren wohnungsbezogenen Grundgebühr bestehen nach Aussage der vom Zweckverband beauftragten Juristen keine rechtlichen Bedenken.

Zu 2.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 12.10.2012 darauf hingewiesen, dass grundsätzlich alle Wohnungen und Gewerbebetriebe mit einer einheitlichen Grundgebühr belastet werden können. Allerdings ist eine einheitlich hohe Grundgebühr unabhängig von der Haushaltsgröße nur zulässig, wenn der Grundgebührensatz nicht mehr als 30 % beträgt. Bei einem höheren Prozentsatz muss zwingend eine satzungsrechtliche Differenzierung nach dem Umfang der durch den Haushalt in Anspruch genommenen Vorhalte- und Bereitstellungsleistung durchgeführt werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Praktikabilität wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft empfohlen, die Grundgebührenanteile – wie vorgeschlagen - insgesamt nur bis zu 30 % zu erheben.“

Anlage(n):